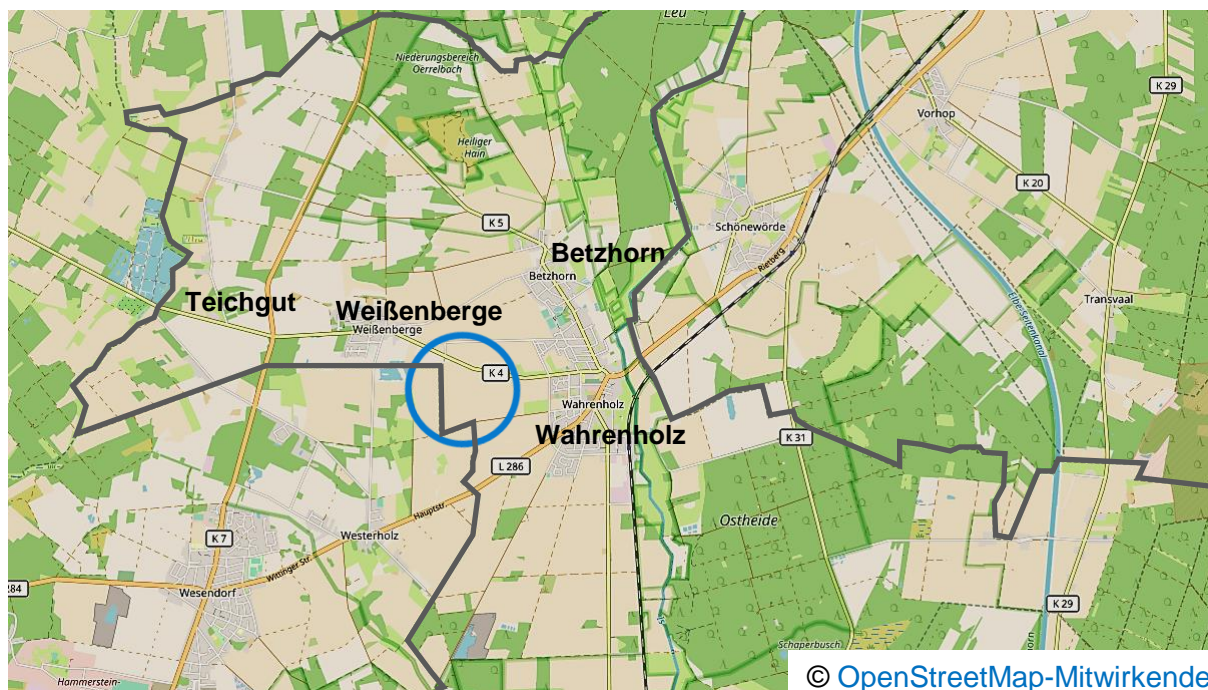


Begründung zum Bebauungsplan Windkraftanlage Wahrenholz-West



12/ 2022
§§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
2.0 Planinhalt/Begründung	7
2.1 Baugebiete	7
2.2 Flächen für die Landwirtschaft	9
2.3 Verkehrliche Belange/Verkehrsflächen	10
2.4 Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung	11
2.5 Brandschutz	12
2.6 Standorteignung/Standicherheit	12
2.7 Bodenschutz	13
2.8 Immissionsschutz	14
2.8.1 Geräuschimmissionen	14
2.8.2 Schattenwurf/Blendwirkung	17
2.8.3 Eisabwurf	17
2.9 Naturschutz und Landschaftspflege	18
2.9.1 Grundlagenermittlung	18
2.9.2 Landschaftsbild und Naturhaushalt/Eingriffsbilanzierung	18
2.9.3 Artenschutz	18
2.10 Kampfmittel	22
2.11 Nachrichtliche Übernahmen	22
3.0 Umweltbericht	22
3.1 Einleitung	22
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	22
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	23
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	25
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	26
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	30
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	32
3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	32
3.3 Zusatzangaben	32
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	32
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	32
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	32
3.3.4 Quellenangaben	32
4.0 Flächenbilanz	33
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	33
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	33
7.0 Zusammenfassende Erklärung	33
7.1 Planungsziel	33
7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/Abwägung	33
8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	33
9.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten	33
10.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	34
11.0 Verfahrensvermerk	34
Anhang 1 Übersicht Unterlagen	35
Anhang 2 Schattenwurfprognose	36
Anhang 3 Übersicht Lenkungsfläche Rotmilan	37

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Wahrenholz liegt im Norden des Landkreises Gifhorn, rd. 15 km nördlich der Kreisstadt Gifhorn, und hat zurzeit rd. 3.900 Einwohner. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Betzhorn, Teichgut, Wahrenholz, Weißenberge und die Siedlung Weißes Moor. Die Gemeinde ist Mitglied der Samtgemeinde Wesendorf.

Die wesentliche straßenverkehrliche Einbindung des Gemeindegebietes erfolgt über die Landesstraße L286 und die Kreisstraßen K7, K31, K103 und K4. Wahrenholz besitzt einen Eisenbahnhaltepunkt der Strecke Uelzen – Gifhorn – Braunschweig.

Naturräumlich liegt die Gemeinde im Erholungsraum der Lüneburger Heide.

Als Teil des Landkreises Gifhorn, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RGB) ist, gilt für die Gemeinde Wahrenholz das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) des Großraumverbandes Braunschweig. Danach besitzt der Ortsteil Wahrenholz grundzentrale Teilfunktionen. Grundzentren und Standorte mit grundzentraler Teilfunktion decken mit ihren Angeboten und zentralen Einrichtungen den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. Darüber hinaus ist der Ortsteil Betzhorn als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.

Der Bebauungsplanbereich befindet sich mittelbar westlich des Ortsteils Wahrenholz. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP („Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Rechtskraft am 02.05.2020) wurde hier ein neues „Vorranggebiet Windenergienutzung“ aufgenommen bzw. das südwestlich der Ortslage bestehende „Vorranggebiet Windenergienutzung Wahrenholz GF4“ um zwei Teilflächen erweitert. Die 1. Änderung des RROP wurde mit Urteil des 12. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg vom 14.12.2022 für unwirksam erklärt (Az.: 12 KN 101/20). Da der Regionalverband seine bisherige Steuerung der Windenergienutzung im RROP 2008 durch die 1. Änderung einer Konzentrationsflächenplanung ersetzt hatte, existieren nach Rechtskraft des Urteils aktuell keine Festlegungen zur Windenergie im RROP. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Verbandsgebiet unterliegt damit – sofern keine verbindlichen Planungen durch die Gemeinden existieren – allein den gesetzlichen Regelungen gem. § 35 (Bauen im Außenbereich). Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zählen Windkraftanlagen zu den im Außenbereich „privilegierten“ Vorhaben.

Die – zwischenzeitlich für unwirksam erklärten – Festlegungen des Regionalverbandes bildeten die Grundlage für die Entscheidung einer Investorengesellschaft und den Flächeneigentümern, in diesem Bereich zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten. Dabei soll eine der Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz entstehen, die zweite auf dem Gebiet der Gemeinde Wesendorf. Die Realisierung der beiden WKA ist für Ende des Jahres 2023 vorgesehen.

Zur Steuerung und Harmonisierung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet, die ihren Ausdruck in den Bebauungsplänen „Windkraftanlage mit örtlicher Bauvorschrift“ (2002) und „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“ (2022) gefunden hat, und zur Sicherung ihrer städtebaulichen Entwicklung stellt die Gemeinde auch für diesen Bereich einen Bebauungsplan auf.

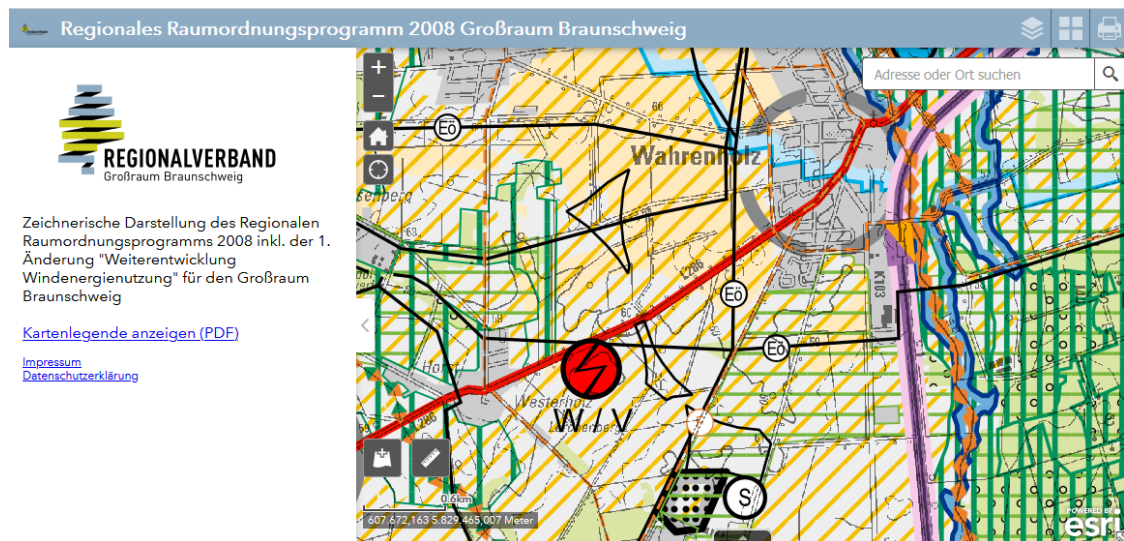
Nach den Festlegungen im RROP 2008 liegt der Bebauungsplanbereich in einem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“, das aufgrund „*seines hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials*“ sowie aufgrund „*besonderer Funktionen der Landwirtschaft*“ bestimmt wurde. Mögliche Konflikte zwischen der Vorbehaltsfunktion bestehen vor dem Hintergrund des Privilegierungstatbestandes gem. § 35

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Abs. 1 Nr. 5 BauGB und dem Wesen von Windkraftanlagen, die bezogen auf ihre Größe nur eine geringe Flächeninanspruchnahme auf dem Erdboden bedingen, nur im geringen Maße. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Regelfall unterhalb der Rotoren der WKA grundsätzlich weiterhin gegeben.

Randlich, innerhalb der südlichen Wegeparzelle verläuft eine Gastransportleitung, die „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ ist. Die Leitung ist im Bebauungsplan nachrichtlich berücksichtigt.

Der Planung stehen insofern Ziele oder Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegen.



Aktueller Ausschnitt aus dem RROP (ohne Maßstab)

1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage

Für den Planbereich des Bebauungsplans besteht kein verbindliches Bauplanungsrecht. Wegen der Lage außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche wären Vorhaben aktuell auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen. Mit Überplanung des Gebietes durch diesen Bebauungsplan werden – zumindest Vorhaben zugunsten der Windenergie – künftig nach diesem Bebauungsplan zu beurteilen sein (§ 30 BauGB). Dabei verzichtet der Bebauungsplan allerdings auf die Festsetzung von Grundfläche und Höhe als Teil des Maßes der baulichen Nutzung und auf die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. Der Bebauungsplan ist insofern als „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB zu charakterisieren. Durch das Fehlen gewisser qualifizierender Merkmale ist die Zulässigkeit von Vorhaben insofern ergänzend auch nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Mittelbar südlich angrenzend besteht der Bebauungsplan „Windkraftanlage mit örtlicher Bauvorschrift“ der Gemeinde Wahrenholz, der innerhalb eines Sondergebietes „Windenergie“ einen Windkraftanlagenstandort mit einer zulässigen Gesamthöhe von 125 m über Geländeoberfläche ermöglicht. Der Bebauungsplan ist seit dem 28.03.2002 rechtskräftig. Einen weiteren Bebauungsplan für Windkraftanlagen hat die Gemeinde für das südliche Gemeindegebiet mit dem Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde am 26.10.2022 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan bestimmt zwei Standorte für Windenergieanlagen mit einer zulässigen Nabenhöhe von 125 m.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Träger der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Wahrenholz ist die Samtgemeinde Wesendorf.

Die Samtgemeinde Wesendorf besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den zentralen Plangeltungsbereich des Bebauungsplans mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans als „Sonderbaufläche Windenergie“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB darstellt. Die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung eines „Sondergebietes für Windenergieanlagen“ entspricht diesen Darstellungen, so dass das vorgenannte Entwicklungsgebot eingehalten wird.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans ist so bestimmt, dass unzweifelhaft ablesbar ist, dass die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf für die Anlage von Windkraftanlagen vorgesehene Fläche vollständig überplant ist. Dabei berücksichtigt der Bebauungsplan bezogen auf den Maßstab des Flächennutzungsplans von 1 : 5.000 insbesondere einen „Unschärfbereich“ für eine mögliche Überschreitung der Rotoren der WKA von 50 m. Da sich die Abgrenzung des Bebauungsplans an eindeutig nachvollziehbare Katastergrenzen orientiert, ist der Planbereich auch nicht deckungsgleich mit der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Planungserfordernis

Eine Investorengesellschaft plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WKA) westlich der Ortschaft Wahrenholz. Eine der beiden WKA soll auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz entstehen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sollen die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Zur Steuerung in Hinblick auf diese gesetzlichen Anforderungen und zur Harmonisierung der geplanten WKA mit den anderen im Gemeindegebiet bereits vorhandenen bzw. genehmigten WKA, stellt die Gemeinde diesen Bebauungsplan auf. Ein besonderes Erfordernis ergibt sich aus Sicht der Gemeinde aus den folgenden Gründen:

- Konkretisierung des Mindestabstandes aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Aufgrund fehlender Steuerung seitens der Landes- und Regionalplanung bestehen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet keine oder sehr geringe Mindestabstandsvorschriften für WKA zu geschlossenen (§ 34 BauGB) oder verbindlich beplanten (§ 30 BauGB) Siedlungsbereichen. Nach dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen beträgt der Mindestabstand allenfalls der 2-fachen Gesamthöhe der WKA.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans konkretisiert die Gemeinde das geplante Vorhaben auf einen Mindestabstand von 1.000 m zum bestehenden westlichen Rand der Ortschaft Wahrenholz.

- Anzahl der Windkraftanlagen

In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin begrenzt die Gemeinde die westlich von Wahrenholz auf dem Gebiet der Gemeinde geplanten WKA auf eine Anlage.

- Einbindung der Öffentlichkeit (soziale Akzeptanz/ sozialer Konsens)

Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans sind Partizipationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und der örtlichen Bevölkerung auf das reine Genehmigungsverfahren nach BImSchG beschränkt. Dabei ist es auch möglich, dass dort gänzlich auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet wird. Darüber hinaus dienen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Genehmigungsverfahren eher dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers als einer Erweiterung der Rechte der Anwohner.

Im Unterschied dazu wird der Bebauungsplan im regulären Verfahren so aufgestellt, dass der Öffentlichkeit bzw. der örtlichen Bevölkerung mindestens zwei Mal im Verfahren (gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB) Partizipationsmöglichkeiten eröffnet werden. Zudem werden die Pläne innerhalb der öffentlichen politischen Gremien diskutiert. Die Akzeptanz der Planung innerhalb der betroffenen Bevölkerung wird damit verbessert.

- Höhenregelung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen (Landschaftsbild, sozialer Konsens)

Bezogen auf die aktuell im Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“ getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Nabenhöhe hat die Vorhabenträgerin innerhalb des städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB erklärt, eine WKA in ähnlicher Höhe zu errichten. Die die Ortslage Wahrenholz im Westen und Süden umstellenden Windkraftanlagen erhalten somit in ihren Ausmaßen ein ähnliches Erscheinungsbild. Hierdurch wird eine Einheitlichkeit der WKA geschaffen, die vor dem Hintergrund der relativ flachen Landschaft weniger störend empfunden wird, als wenn hier WKA mit deutlich unterschiedlichen Höhen entstehen würden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird minimiert und die soziale Akzeptanz der WKA wird verbessert.

Die Aufnahme einer Höhenregelung innerhalb des Bebauungsplans selber ist unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Satz 5 des am 01.02.2023 in Kraft tretenden Gesetzes „zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) und der mit dem Gesetz verfolgten Ziele nicht möglich.

- Berücksichtigung der Wohnentwicklung der Gemeinde

Eine Siedlungsentwicklung der Ortschaft Wahrenholz in den Außenbereich ist bezogen auf die die Ortschaft umgebenden Restriktionen und städtebaulichen Erfordernisse, nur in Richtung Westen möglich und sinnvoll. Die Vorhabenträgerin wird sich im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB dazu verpflichten, im Falle einer konkreten Flächenentwicklung an dieser Stelle die WKA so zu betreiben („nächtliche Abriegelung“), dass die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) unter Beachtung der zulässigen Immissionsrichtwerte gem. der TA Lärm störungsfrei möglich ist (siehe Punkt 2.8.1 der Begründung und Anlage „1 WKA Wahrenholz-West: Schallprognose“).

- Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort (Umweltbelange/ soziale Akzeptanz/ sozialer Konsens)

In Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn soll das Ersatzgeld, das für die nicht-ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild von der Antragstellerin der WKA gezahlt werden muss, nach Möglichkeit für Verbesserungen auf Flächen im Umfeld der WKA eingesetzt werden. Die Gemeinde wird hierfür dem Landkreis Gifhorn mögliche Maßnahmen und Flächenvorschläge unterbreiten.

Die damit einhergehende Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort trägt somit nicht nur den allgemeinen Grundsätzen von naturschutzfachlichem Eingriff und Ausgleich in besonderer Weise Rechnung, sondern fördert auch die soziale Ak-

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

zeptanz der örtlichen Bevölkerung in der Weise, dass die Vor-Ort entstehenden Belastungen durch die WKA durch Verbesserungen von Natur und Landschaft unmittelbar „vor der Haustür“ bewältigt werden. Ein ansonsten für die örtliche Bevölkerung nicht nachvollziehbarer rein abstrakter Ausgleich, wie er bei landkreisweiten Maßnahmen zum Tragen käme, wird damit entgegengesetzt.

Allgemein

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor.

Die Regelungen des Bebauungsplans, die auch auf eine effiziente Nutzung des Windpotentials abzielen, tragen den Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im Umweltbericht innerhalb der Begründung gefunden hat.

Der Rückbau der Windenergieanlagen (WEA) wird im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch den Landkreis Gifhorn als Genehmigungsbehörde geregelt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 BauGB. Die Gemeinde geht zusätzlich davon aus, dass auch die Grundeigentümer innerhalb der Pachtverträge einen Rückbau sichern werden.

2.0 Planinhalt/Begründung

2.1 Baugebiete

- Sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Art der baulichen Nutzung

Entwickelt aus den Darstellungen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf, die „Sonderbauflächen Windenergie“ (S Windenergie“) in der Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist, setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlage“ (SO WEA) fest. Die Baugebietsfestsetzung beschränkt sich dabei im Unterschied zur pauschalen Flächendarstellung des Flächennutzungsplans auf einen für die Errichtung der Windenergieanlage (WEA) konkret vorgesehenen Bereich innerhalb der Sonderbaufläche Windenergie.

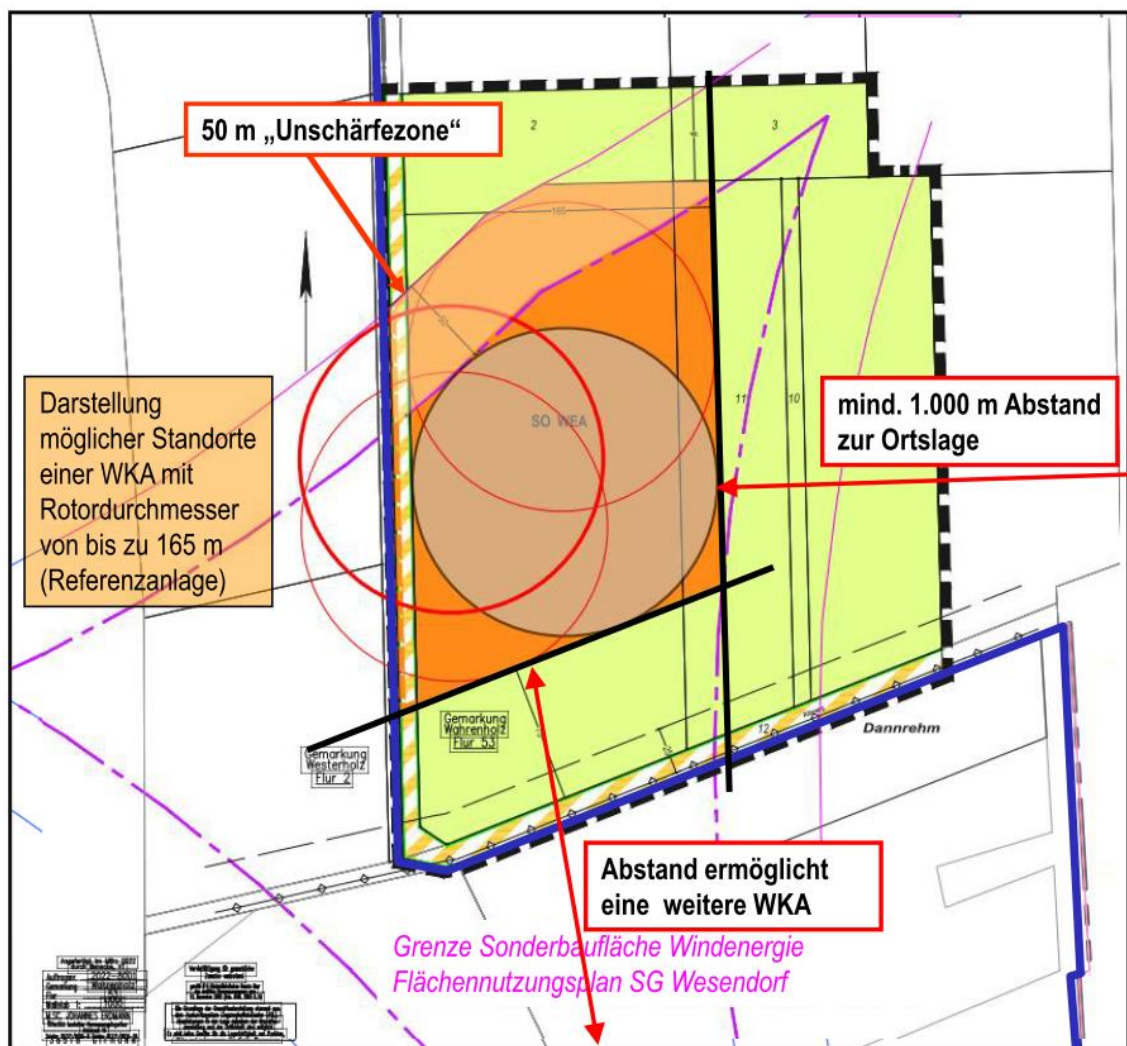
Um innerhalb der kleinteiligen Sonderbaufläche des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf den Bau der zweiten WKA der Vorhabenträgerin zu ermöglichen, begrenzt der Bebauungsplan das SO WEA auf den nördlichen Teil des Gebietes. Die Planung trägt damit den Zielen der Bundesrepublik Deutschland zum weiteren Ausbau der Windenergie in besonderer Weise Rechnung.

Dabei berücksichtigt die gewählte Ausdehnung des SO WEA den Platzbedarf einer WKA mit einer Überstreichfläche (Rotordurchmesser incl. Exzentrizität) von bis zu rd. 165 m Größe in der Weise, dass eine solche WKA mit ihren Rotoren vollständig innerhalb der Grenze der Sonderbaufläche und außerhalb von Feldmarkwegen mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen errichtet werden könnte. Das zugrunde gelegte Maß dieser Referenz-WKA leitet sich aus den bestehenden, aktuellen Windkraftanlagen-Planungen der Gemeinde innerhalb des Bebauungsplans „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“ ab, in dem

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

die festgesetzten Sondergebiete die Größe der Rotoren incl. der Exzentrizität auf ein Maximalmaß von bis zu rd. 165 m begrenzen.

Bezogen auf die Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde, dem ein Maßstab 1 : 5.000 zugrunde liegt, und der Diskussion, inwieweit Rotoren auch außerhalb von Sonderbauflächen für die Windenergie zulässig sind, erweitert der Bebauungsplan die Sondergebietsfläche nach Norden über die Grenze der Sonderbaufläche hinaus um eine 50 m breite Zone. Hiermit wird der Vorhabenträgerin ein größerer Spielraum bei der konkreten Standortwahl im Bebauungsplangebiet eingeräumt. Ein Standort weiter nördlich kann zudem dazu beitragen, dass sich mögliche negative Beeinflussungen der beiden im Gebiet angestrebten WKA verringern und so ein besserer Windenergieertrag erzielt werden kann.



Plankonzept zum Bebauungsplan

Eine weitere Möglichkeit den Standort der WKA zu variieren ergibt sich aus der Tatsache, dass sich der betroffene Teil-Bereich der Sonderbaufläche nach Westen auf dem Gebiet der Gemeinde Wesendorf fortsetzt bzw. in dieser Richtung der Privilegierungsbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB greift. Sofern die Gemeinde Wesendorf keine eigenständige, gegenteilige Planung für die „Sonderbauflächen Windenergie“ veranlasst, beurteilen sich Vorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Wesendorf ausschließlich nach § 35 BauGB. Demnach ist es auch zulässig, dass die WKA so an den Westrand

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

des SO WEA platziert wird, dass die Rotoren das benachbarte Gemeindegebiet überstreichen.

Die Größe des SO WEA bietet insofern genügend Raum zur Anlage einer aktuellen WKA und auch ausreichend Variationsmöglichkeiten zur Wahl des konkreten Standortes innerhalb des SO WEA.

Aus diesem Grunde ist es möglich den Standort der WKA bzw. das Sonderbaugelände in Richtung der Ortschaft Wahrenholz so zu begrenzen, dass die WKA auch mit den Rotoren, deren Projektion auf dem Erdboden innerhalb des Sondergebietes liegen muss, den Mindestabstand von 1.000 m sicher einhalten wird. Die Gemeinde trägt hiermit dem Schutz der Wohnverhältnisse der in der Ortschaft lebenden Bevölkerung in besonderer Weise Rechnung.

Gemäß dem Entwicklungsgebot dient das Baugelände der Errichtung einer WKA mit den entsprechenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO wie bspw. Transformatoren und Aufstellflächen für Kräne oder der Feuerwehr sowie für Zufahrten und Stellplätze. Dabei muss sich die Projektion des Rotors innerhalb des Sondergebietes befinden.

Da der mit dem Erdboden verbundene Anlagenteil einer Windenergieanlage mit samt den notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätzen nur einen geringen Teil des Baugeländes am Erdboden beansprucht, ist außerhalb dieser tatsächlich von dieser Nutzung beanspruchten Flächen auch die bisherige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden zulässig. Die damit verbundenen Einschränkungen der nach § 35 BauGB zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung sind eher theoretischer Art und vor dem Hintergrund zahlreicher Alternativstandorte zu vernachlässigen.

Maß der baulichen Nutzung

Mit Ausnahme der Einschränkung auf eine WKA trifft der Bebauungsplan keine weitergehenden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne von § 16 BauNVO. Mit der Vorhabenträgerin ist allerdings kommuniziert, dass die Gesamthöhe der WKA ein Maß von rd. 200 m nicht überschreiten soll.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Regelungen zur Bauweise trifft der Bebauungsplan nicht, da Windenergieanlagen keine Gebäude darstellen.

Mit der Festsetzung eines einzelnen Baugeländes, das der Errichtung von maximal einer Windenergieanlage dient, besteht eine ausreichende Konkretisierung des Windenergieanlagenstandortes. Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO oder den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bezogen auf die ansonsten geltenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB entbehrlich und werden daher nicht aufgenommen.

2.2 Flächen für die Landwirtschaft

Dem Wesen der vorgesehenen Nutzung durch Windenergieanlagen folgend, stehen die Flächen außerhalb der Sondergebiete auch weiterhin der im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässigen Nutzungen zur Verfügung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Nutzungen der Landwirtschaft. Dem entsprechend setzt der Bebauungsplan hier abgeleitet auch aus dem Flächennutzungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauGB Flächen für die Landwirtschaft fest.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Weitergehende Regelungen für die landwirtschaftlichen Flächen sind entbehrlich. Der Bebauungsplan verzichtet insofern auch hier auf eine Qualifizierung im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind innerhalb dieser Flächen Vorhaben weiterhin auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen. Einschränkungen trifft der Bebauungsplan nur für Vorhaben, die dem Ziel des Bebauungsplans – die Errichtung einer Windenergieanlage – entgegenstehen würden.

2.3 Verkehrliche Belange/Verkehrsflächen

Verkehrliche Belange

Südlich des Planbereichs verläuft die Landesstraße L286. Der im Bebauungsplan festgesetzte mögliche Maststandort der WEA befindet sich in einem Mindest-Abstand von rd. 900 m zur Landesstraße.

Von Windenergieanlagen können Gefahren für den Verkehr durch Umfallen der Anlagen sowie durch Eisabwurf ausgehen. Zur Vermeidung entsprechender Gefahren gilt in Niedersachsen gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen¹⁾ die Richtlinie „Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“²⁾. In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2³⁾ gelten danach zur Vermeidung besonderer Gefahren durch Eisabwurf Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ als allgemein ausreichend.

Seitens der Vorhabenträgerin ist gegenüber der Gemeinde eine WKA mit einer Gesamthöhe von rd. 200 m kommuniziert. Legt man hier eine WKA mit einer Nabenhöhe von 120 und einem Rotordurchmesser von 160 m zugrunde, ermittelt sich nach der vorstehenden Formel ein Abstands-Wert von 420 m. Bezogen auf die Entfernung der WKA von der Landesstraße von über 500 m können insofern gemäß vorgenannten Richtlinie besondere Gefahren für den Verkehr auf der Landesstraße sicher ausgeschlossen werden.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg

Innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden sich zwei Feldmarkwege. Die Wege werden entsprechend ihrer Nutzung und Funktion für die Erschließung der umliegenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Feldmarkweg“ festgesetzt. Der Begriff „Feldmarkweg“ subsummiert dabei die allgemeine Funktion des Feldwegenetzes für die Landwirtschaft, die Unterhaltungsverbände, Netzbetreiber und sonstige Anlieger, wie bspw. die Windenergieanlagenbetreiber.

Ein Teil des die Westgrenze des Gemeindegebietes bildenden Feldmarkweges befindet sich innerhalb des „Sondergebietes Windenergieanlage“. Der Bebauungsplan setzt hier in einer schichtenweisen Regelung auf dem Erdboden die Verkehrsfläche und oberhalb einer Höhe von 30 m das Sondergebiet fest.

Erschließung

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange, Ackerflächen nur im erforderlichen Umfang zu zerschneiden,

¹⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3/2019
²⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019
³⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.), Anlagenband (AB) 2013; S. 237

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

soll für die Erschließung der WEA-Standorte auf das vorhandene Wegenetz der Feldflur zurückgegriffen werden. Ausgehend vom vorhandenen Wegenetz (siehe oben) kann der Sondergebietsstandort nahezu unmittelbar erschlossen werden.

Von wo aus das vorhandene Feldmarkwegenetz angefahren werden wird, steht aktuell nicht fest. Die umliegenden öffentlichen Straßen (Kreisstraße 4 im Norden, Landesstraße 286 im Süden, Ortslage Wahrenholz im Osten) bieten Möglichkeiten zur Anbindung.

Sollen Straßen oder Wege nicht nur für die Zeit der Bauarbeiten, sondern auf Dauer verbreitert oder neu angelegt werden ist der hiermit verbundene Eingriff in das Schutzgut Boden bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG zu berücksichtigen.

Der mögliche zusätzliche Wegebau wird nicht zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen, da dieses zum einen der konkreten Standortwahl der WEA innerhalb des Baugebietes, die noch einen gewissen Spielraum für die WEA beinhaltet, vorweggreifen würde. Zum anderen steht – wie vorstehend erläutert – zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, von wo aus der Standort angefahren werden wird. Der Wegebau ist vielmehr im Rahmen der konkreten Einzelplanung einvernehmlich mit den Flächeneigentümern und den Flächenbewirtschaftern zu regeln und gem. § 35 BauGB rechtlich zu sichern.

Allgemein gilt, dass bei der Anlage neuer Wege oder Versiegelungen vorhandene Drainagesysteme, Gräben oder Bewässerungssysteme so berücksichtigen sind, dass deren Funktion nicht beeinträchtigt wird.

2.4 Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung

Für die Einbindung in das technische Infrastrukturnetz ist bei Windenergieanlagen ausschließlich eine Anbindung an das Stromnetz zur Stromeinspeisung notwendig. Ggf. zusätzlich erforderliche Steuerleitungen können hier mit verlegt werden. Dabei erfolgen die konkrete Auslegung der Übergabeeinrichtungen und die Festlegung des Leitungsverlaufs zwischen den Anlagenbetreibern und Netzbetreibern privatrechtlich.

Die Festlegung konkreter Leitungsverläufe oder Übergabestationen im Bebauungsplan ist nicht notwendig, da diese in den Baugebieten auf Grundlage von § 14 BauNVO als Nebenanlagen und außerhalb der Baugebiete auf Grundlage von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB zulässig sind.

Hauptversorgungsleitungen

Innerhalb bzw. randlich zum Rährweg verläuft die Gashochdruckleitung „Westschiene“ der LSW Netz GmbH & Co. KG. Der Leitungsverlauf ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich aufgenommen. Der Mittelpunkt des im Bebauungsplan festgesetzten SO WEA befindet sich in mehr als 150 m Entfernung zur Leitung, so dass die nach dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Schutzobjekten⁴⁾ von 25 m sicher eingehalten werden. Der Schutzbereich von 25 m ist im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

⁴⁾ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V (DVGW): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen, Abschlussbericht, 12/2020

2.5 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind im Zuge der Genehmigungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit Brandmeldeanlagen teilweise zusätzlich auch mit Brandbekämpfungssystemen ausgestattet.

Da im Brandfall üblicherweise ein Übergreifen auf andere Schutzgüter aufgrund des großen Abstands nicht eintritt und die Brandherde auf Nabenhöhe liegen, besteht eine mögliche Brandbekämpfung darin, im ausreichenden Abstand abzusperren, ggf. herunterfallende Teile zu löschen und ansonsten die WEA kontrolliert abbrennen zu lassen. Da dafür wiederum relativ wenig Löschwasser notwendig ist, reicht die sowieso durch die Ortsfeuerwehren vorgehaltene Löschwassermenge aus. Eine besondere Gefahrensituation, bspw. durch die Nähe zu einem Wald, besteht nicht.

Ergänzend können Brandbekämpfungssysteme innerhalb der Anlagen zum Einsatz kommen. Hierbei werden Löschmittel wie Löschgas und/oder Löschschaum eingesetzt. Die Entscheidung zum Einbau eines automatischen Löschsystems ist im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG durch den Landkreis Gifhorn zu prüfen und erforderlichenfalls sicherzustellen. Sofern entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen zum Vorbeugenden Brandschutz installiert werden, so ist die örtliche Feuerwehr daraufhin einzuweisen (BMA-Anlagen, RWA-Abzüge etc.).

Die Zufahrten zu den einzelnen WEA sind so auszubauen, dass sie für Löschfahrzeuge befahrbar sind. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine besonderen Maßnahmen oder Festsetzungen erforderlich, da die Zufahrtswege zu den WEA bereits für den Schwerlastverkehrs ausgelegt werden.

Gemäß dem Windenergieanlagenerlass des Landes Niedersachsen ist eine mögliche Beeinträchtigung des automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen. Mögliche erforderliche Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

2.6 Standorteignung/Standsicherheit

Baugrund

Innerhalb der Gefahrenhinweiskarten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen keine Hinweise auf Erdfälle o. ä. für das Gebiet. Es stehen mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige, bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies an.

Für genauere Erkenntnisse über den Baugrund/Tragfähigkeit ist aktuell eine Baugrunduntersuchung in Erarbeitung.

Turbulenzen

Im Rahmen der Standortwahl sind von der planenden Gemeinde insbesondere die für die Standsicherheit notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten zu berücksichtigen. Es wird angenommen, dass es abwägungsgerecht ist, wenn Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung den fünffachen Rotordurchmesser und den dreifachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung aufweisen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 03.05.2006, 1 KN 58/05).

Der Standsicherheitsnachweis in dem Sinne, dass die durch die WEA verursachten Turbulenzen die Standsicherheit der umliegenden WEA nicht beeinträchtigen, ist auf Grundlage der NBauO bzw. von § 3 Abs. 2 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach BIm-

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

SchG zu führen. Neben der Typenprüfung kann dabei auch ein Gutachten zur Standorteignung (früher: Turbulenzgutachten) gefordert werden. Wie die Typenprüfung basiert die Prüfung der Standorteignung auf der Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik⁵⁾.

„Mithilfe des Gutachtens zur Standorteignung wird abgeschätzt, ob der Standort in Bezug auf die Windbedingungen mit den in der Typenprüfung festgelegten Auslegungsbedingungen der WEA übereinstimmt. Außerdem wird berechnet, wie nah die zu errichtende Windenergieanlage an schon bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen stehen darf. Dabei muss nicht nur der Einfluss der schon bestehenden Anlagen auf die neue geprüft werden, sondern ebenso der Einfluss der neuen Anlage auf schon bestehende Anlagen, da sich die Anlagen durch Turbulenzen gegenseitig beeinflussen. Das Standorteignungsgutachten muss im Allgemeinen angefertigt werden, wenn die neu zu errichtende Anlage an einem Binnenlandstandort einen Abstand von acht Rotordurchmessern zu anderen Anlagen unterschreitet.

Kann rechnerisch über verschiedene Methoden nachgewiesen werden, dass die standortspezifischen Windbedingungen die Auslegungsbedingungen nicht überschreiten oder die Anlage trotz Überschreitung einzelner Werte noch Sicherheitsreserven aufweist, ist die Standorteignung nachgewiesen.

Liegen jedoch unzulässige Überschreitungen vor, sind Turbulenzminderungsmaßnahmen erforderlich. Wirksame Maßnahmen können das Abschalten der Anlage darstellen oder ein leistungsreduzierter Betrieb, bei dem die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden, wenn dieser aus einer bestimmten Richtung weht, sodass Anlagen im Windschatten nicht beeinflusst werden.“⁶⁾

Demgemäß sind Turbulenzen anlagenspezifisch. Das gilt sowohl für die von den WEA verursachten Turbulenzen an anderen Anlagen als auch für die eigene Empfindlichkeit gegenüber den Turbulenzen von umliegenden WEA, also die Wechselwirkungen. Da der Bebauungsplan selber nur einen Anlagenstandort bestimmt und sich aktuell keine weitere WKA im Einflussbereich befindet, ist es nicht möglich, diesen Punkt innerhalb des Bebauungsplans zu regeln.

Die Hauptwindrichtungen im Gemeindegebiet sind West bis Süd-Südwest. Die im Planbereich und voraussichtlich südlich benachbart (auf Wesendorfer Gemeindegebiet) geplante WEA liegen somit zueinander nicht in Hauptwindrichtung, sondern in Nebewindrichtung. Dabei würde der Standort der 2. WEA mit rd. 470 m den seitens des Gerichts für abwägungsgerecht angesehenen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers ($3 \times 162 \text{ m} = \text{rd. } 486 \text{ m}$) ungefähr einhalten.

2.7 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Gemeinde nach einer Datenabfrage beim NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor und sind aufgrund der Vornutzung als Acker auch nicht zu erwarten. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen.

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen innerhalb der Bodenregion Geest. Als Bodeneinheit bestehen Pseudogley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen; in flachen Senkenbereichen Gley-

⁵⁾ Deutsches Institut für Bautechnik: Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung

⁶⁾ EnergieAgentur.NRW: Fachbeitrag Standsicherheitsprüfung von Windenergieanlagen, 12.10.2021

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen; in Tälern Gleye aus umgelagerten Sanden, z.T. über Geschiebelehmen.

Die Bodenzahl/ Ackerzahl weisen Werte zwischen 25 und 30 auf. Die natürliche Ertragsfähigkeit liegt damit im mittleren Bereich. Der Planbereich zählt nicht zu den Suchräumen für schutzwürdige Böden (www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf).

Es besteht eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine sehr geringe bis geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Bautätigkeit.

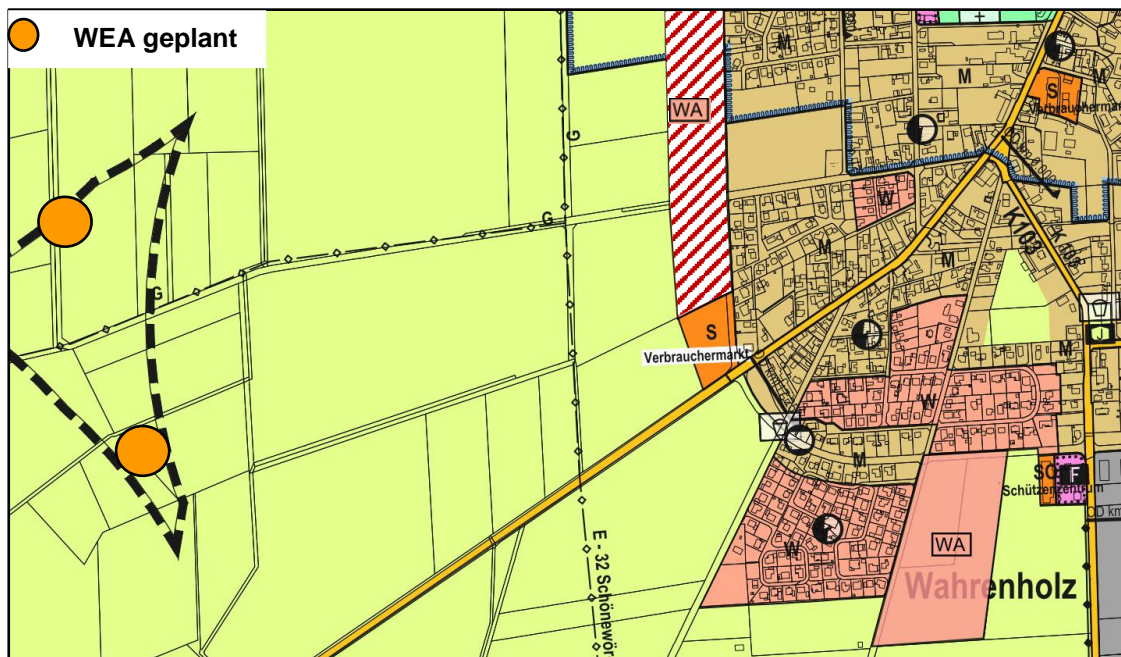
2.8 Immissionsschutz

2.8.1 Geräuschemissionen

In Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch die WEA gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsrichtwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind. Für Gewerbelärmeinflüsse durch die hier zu betrachtende WEA gelten dabei im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) am Tage (06.00 – 22.00 Uhr) und bei 40 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) liegen. Für Dorf- (MD) oder Mischgebiete (MI) gilt ein Schutzanspruch von 60 dB(A) am Tage und bei 45 dB(A) in der Nachtzeit. Die für die Nachtzeit maßgeblichen Werte liegen damit um 15 dB(A) unterhalb der für den Tageszeitraum zu betrachtenden Werte.

Die der WEA zunächst gelegenen bestehenden Baugebiete am Westrand der Ortschaft Wahrenholz sind als Dorfgebiete (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Im Südwesten befinden sich allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Ortschaft Wahrenholz künftig nur noch in westlicher Richtung entwickeln kann. Aus diesem Grunde behält sich die Gemeinde hier die Entwicklung von allgemeinen Wohngebieten auf einem Ackerstreifen von rd. 100 m Breite vor, der drei Grundstückstiefen inklusive Erschließungsstraße ermöglichen würde.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf (Arbeitsstand) mit Darstellung der mittel bis langfristigen Wohnentwicklungsflächen (WA) am Westrand der Ortschaft

Maß für die Prüfung von Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Bauleitplänen – wie der vorliegende Bebauungsplan – sind die sog. „Orientierungswerte“ gem. Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ zur DIN 18005. Sie entsprechen in Bezug auf Gewerbelärm den vorgenannten Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm. Insofern spricht der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Immissionsrichtwert“ gleichzeitig auch den im Rahmen des Bebauungsplans zu diskutierenden „Orientierungswert“ an.

Grundsätzlich beachtet der Mittelpunkt des SO WEA einen gewissen Vorsorgeabstand zum Schutz der Wohnbevölkerung von rd. 1.200 m zum bestehenden Rand der Ortslage Wahrenholz und entsprechend von rd. 1.100 m zur Wohnentwicklungsfläche. Der südlich, auf dem Gebiet der Gemeinde Wesendorf mögliche Standort einer WEA beachtet einen Abstand von rd. 1.140 m² bzw. rd. 1.040 m zur Wohnentwicklungsfläche.

Nach Abschnitt 2.2 a) der TA-Lärm ist der „Einwirkungsbereich“ einer Anlage u. a. so definiert, dass es sich hier um Flächen handelt, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Nach Abschnitt 3.2.1 der TA-Lärm üben Anlagen keinen „relevanten Einfluss“ auf die Lärmbelastung in den betroffenen Gebieten aus, wenn die Zusatzbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mind. 6 dB(A) unterschreitet.

Bezogen auf die für den Tageszeitraum um 15 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte ist für diesen Zeitraum sicher davon auszugehen, dass sich die betroffenen Gebiete in der Ortschaft Wahrenholz entweder nicht im „Einwirkungsbereich“ der WEA befinden oder dass von den WEA kein „relevanter Einfluss“ auf die Gebiete in der Ortschaft ausgeht.

Maßgeblich dagegen können die Lärmeinflüsse in der Nacht sein, da für die zu schützenden Gebiete dann um 15 dB(A) geringere Immissionsrichtwerte gelten.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde eine Schall-Prognose⁷⁾ erstellen lassen, die die Auswirkungen zweier zusätzlicher WEA westlich von Wahrenholz betrachtet. Die Schall-Prognose kann dabei lediglich beispielhaft herangezogen werden, da der Bebauungsplan selber weder einen Anlagentyp, noch eine Anlagenausführung bestimmt. Die in der Prognose aufgegriffenen Anlagen stellen damit weder eine abschließende Auswahl, noch eine Präferenz für einen bestimmten Anlagentypen oder eine Anlagenkonfiguration dar. Maßgebend für den Nachweis, dass die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten werden, ist die im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beantragte Windkraftanlage.

Gemäß den Vorgaben der TA-Lärm wurden die der Gemeinde bekannten Lärm-Vorbelastungen durch die südwestlich von Wahrenholz bestehenden bzw. geplanten WEA zusammengestellt. Danach werden die jeweils (für den Nachtzeitraum) maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die nächstgelegenen Aufpunkte im Süden und Südwesten von Wahrenholz bereits weitestgehend vollständig ausgenutzt (Blatt 1 „Vorbelastung“).

Blatt 2 „Zusatzbelastung“ stellt eine Möglichkeit dar, wie die beiden möglichen WEA so betrieben werden können, dass die Immissionen die Vorgaben der TA-Lärm in Bezug auf die Definition „relevanter Einfluss“ (Unterschreitung um 6 dB(A) weitestgehend beachten. An einigen Aufpunkten auftretende Überschreitungen dieser 6 dB(A) sind den ergänzenden Ausführungen der TA-Lärm zu Gemengelagen unter Punkt 6.7 geschuldet, wonach für Randlagen von schützenswerten Gebieten zu gewerblichen Nutzungen im Einzelfall „Zwischenwerte“ in der Weise gebildet werden können, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte erhöht werden.

Die im Blatt 2 „Zusatzbelastung“ ermittelten Werte setzen für den Betrieb der WEA in der Nachtzeit ein „Abriegelungskonzept“ voraus (siehe Mode 09 und Mode 05 für die Beispielanlage). Das heißt, die WEA können in diesem Zeitraum nur eingeschränkt betrieben werden, um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Ortschaft Wahrenholz zu wahren. Entsprechende Auflagen wären auf Grundlage der konkret beantragten WEA durch die Genehmigungsbehörde in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Wie aus Blatt 3 „Gesamtbelastung“ ersichtlich, ist ein Betrieb aller vorhandenen und geplanten WEA unter Beachtung der Vorgaben der TA-Lärm mit den hier prognostizierten Einschränkungen („Abriegelungskonzept“) so möglich, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Gebiet gewahrt werden.

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. Dabei wurde deutlich, dass die gemessenen Infraschallpegel alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Da der geplante WEA-Standort einen Abstand von etwas mehr als 1 km zum Rand der bebauten Ortslage von Wahrenholz beachtet, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschallpegel in 500 m Entfernung gemäß der physikalischen Gesetzmäßigkeit (doppelte Entfernung = Verringerung des Pegels um 6 dB(A)) keinen relevanten Einfluss auf die nächstgelegene Wohnbebauung ausüben wird.

Hinsichtlich tieffrequenter Geräusche wurde in Untersuchungen festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (<2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studien kommen zu dem Ergebnis,

7) Ramboll Deutschland GmbH: Schallprognose zum Bebauungsplan Windkraftanlage Wahrenholz-West

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unterhalb des normalen Hörempfindens liegt und somit keine relevante Rolle spielt. Zudem sind wir permanent von Infraschall umgeben, der teils natürlichen Ursprungs (Wind, Wellen) oder ebenfalls akzeptiertem technischen Ursprungs (Auto, Kühlschrank und andere Maschinen) ist.

2.8.2 Schattenwurf/Blendwirkung

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ (Stand 13.03.2002) haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von tatsächlichem periodischen Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans liegt eine Schattenwurfsimulation mit einer WEA vor, die die Vorgaben des Bebauungsplans (Nabenhöhe bis 125 m, Rotordurchmesser 162 m) beachtet (siehe Anhang 2 der Begründung). Nach dieser Simulation könnten bei uneingeschränktem Schattenwurf (sonniges Wetter ohne Wolken) sowohl die täglichen Empfehlungswerte von maximal 30 Minuten, wie auch die jährlichen Werte von maximal 30 Stunden insbesondere am Südwestrand der Ortschaft Wahrenholz überschritten werden.

Schlussendlich belastbare Aussagen, inwiefern sich die Windenergieanlage im Planbereich aufgrund von Blendwirkung oder Schattenwurf störend auf die Wohnbevölkerung auswirkt, lassen sich verlässlich erst aufgrund des konkreten Standortes, der tatsächlichen Höhe, der Rotordurchmesser und der Bauart ermitteln. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine abschließenden Regelungen. Aus diesem Grunde ist hier die Genehmigungsbehörde gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der o.g. Kriterien zu prüfen. Hierzu ist ein entsprechender gutachterlicher Nachweis erforderlich, bei dem – wie in der Beispieldarstellung aufgeführt – auch alle anderen vorhandenen oder beantragten WEA als Vorbelastung mit einzustellen sind.

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz⁸⁾ soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die geplante Anlage ist daher mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Empfehlungswerte nicht überschritten werden. Dieses ist im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Aufnahme von Auflagen sicherzustellen.

2.8.3 Eisabwurf

Gefahren durch Eisabwurf können bezogen die Ausprägung und Nutzung der WEA-Standorte ausgeschlossen werden. So befinden sich beide Standorte in einer Entfernung von rd. 1 km zu Siedlungen und auch nicht im Nahbereich von häufig befahrenen Straßen oder anderen stark vom Menschen frequentierten Anlagen.

⁸⁾ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen, Eisansatzerkennungssysteme) werden Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich (Feldbewirtschaftung, Wegenutzung) minimiert.

2.9 Naturschutz und Landschaftspflege

2.9.1 Grundlagenermittlung

Die Ermittlung des Biotoptypenbestandes erfolgte überschlägig anhand einer Vor-Ort-Begehung und durch Auswertung der einschlägigen Planwerke. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.

Für den Artenschutz wurden vertiefende Untersuchungen vorgenommen und in einem Fachbeitrag zusammengestellt⁹⁾.

2.9.2 Landschaftsbild und Naturhaushalt/Eingriffsbilanzierung

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall trifft der Bebauungsplan zwar Regelungen für die Anlage einer Windenergieanlage, er trifft allerdings keine weitergehenden Aussagen zur Bodenversiegelung oder zum Ausgleich der damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild usw. Dieses betrifft sowohl die WEA mit ihren notwendigen Nebenanlagen und dem Wegebau wie auch sonstige Vorhaben nach § 35 BauGB.

Insofern scheidet hier nach geltender Rechtsauffassung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus. Der Umweltbericht enthält insofern auch keine Eingriffsregelung. Der Ausgleich des Eingriffs beurteilt sich vielmehr nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

Dabei ist mit dem Landkreis Gifhorn verabredet worden, die sich im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG ergebenden Ausgleichserfordernisse für die nicht-ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild, das sogenannte „Ersatzgeld“, das vom Anlagenbetreiber gezahlt werden muss, nach Möglichkeit in Natur- und Landschaftsmaßnahmen im Nahbereich des Eingriffsgebietes fließen zu lassen. Die Gemeinde wird für den Einsatz des festzulegenden Ersatzgeldes geeignete Flächen und Maßnahmen vorschlagen.

2.9.3 Artenschutz

Maßgeblich für den Artenschutz im Rahmen von Bebauungsplänen ist § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hieraus leitet sich ab, dass für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV Buchstaben a und b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

⁹⁾ ecodata GmbH & Co. KG: Fachbeitrag Artenschutz zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Wesendorf-Wahrenholz“ (Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn), Dortmund, 21.01.2022

eine Betroffenheit im Rahmen des Bebauungsplans zu prüfen ist. Ergänzend gilt dieses auch für europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die „planungsrelevanten Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Bei dem Bau und Betrieb von WEA betrifft dieses insbesondere die nach Anhang IV geschützten Fledermäuse sowie die im Planungsraum und dessen Umgebung vertretenen gefährdeten (Roten Listen), streng geschützten, im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und/oder als besonders windkraftsensibel geltenden Vogelarten.

Zur ausreichenden Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen des Bebauungsplans liegt ein Artenschutzfachbeitrag¹⁰⁾ vor. Grundlage des Fachbeitrages bilden Untersuchungen innerhalb und im Umfeld des Gebietes zu Fledermäusen und zu Vögeln. Für die Festlegung erforderlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet der Fachbeitrag die möglichen Auswirkungen auf die Tierarten durch zwei neue WKA mit Nabenhöhen von rd. 120 m und Rotordurchmesser von jeweils bis zu rd. 162 m. Die Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von windenergieanlagenempfindlichen Arten erfolgten nach den fachlich-methodischen Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens¹¹⁾.

a) Fledermäuse

Die Erfassungen von Fledermäusen erfolgten durch Detektorbegehungen von Ende April bis Mitte Oktober 2021, bei denen der Untersuchungsraum zuzüglich eines bis zu 500 m reichenden Gebietes begangen wurde. Zusätzlich wurden als Fledermausquartier geeignete Strukturen an Gehölzen und Gebäuden untersucht. Es wurden insgesamt mindestens 11 Fledermausarten festgestellt.

In der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Kapitel 4 des Fachbeitrages) weist der Bericht dem Untersuchungsraum bzw. Teilen davon *„für die Zwergfledermaus sowie dem Großen Abendsegler Lebensraumfunktionen als Jagdhabitat von mindestens allgemeiner Bedeutung“* zu. Darüber hinaus besitzt der Untersuchungsraum *„während der Zugzeiten eine allgemeine Bedeutung für die Arten Großer Abendsegler und Raufledermaus. Die Lebensraumfunktion für alle weiteren festgestellten Arten wurden allenfalls als gering bis allgemein bewertet.“*

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Beeinträchtigungen:

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von baumbewohnenden Fledermausarten sind die Gehölze, für die baubedingt Rückschnitte oder eine Fällung/Rodung erforderlich wird, maximal zwei Wochen vor den Maßnahmen auf Fledermäuse zu kontrollieren. Die Kontrolle hat fachkundig zu erfolgen.

Werden bei der Kontrolle Fledermäuse angetroffen, sind die Tiere in im Umfeld zu schaffende Ersatzquartiere (Fledermauskästen) umzusetzen. Damit die Quartiere

¹⁰⁾ ecodata GmbH & Co. KG: Fachbeitrag Artenschutz zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Wesendorf-Wahrenholz“ (Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn), Dortmund, 21.01.2022

¹¹⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 7/2016: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

zwischenzeitlich nicht neu besetzt werden, sind diese bis zur Fällung zu verschließen. Dieses gilt auch für aufgefundene potentielle Quartiere. Baubedingte Individuenverluste können damit ausgeschlossen werden.

- Als Maßnahme zum Erhalt von verlorengehenden Quartieren sind je (tatsächlichem und potentiellen) Quartier, das beseitigt wird, fünf Fledermauskästen im Umfeld aufzuhängen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Beide möglichen Standorte der WEA befinden sich im Nahbereich von linearen Gehölzstrukturen, an denen Fledermäuse entlang ziehen. Dabei besteht insbesondere zu den Frühjahrs- und Herbstzügen der Fledermäuse die Gefahr einer Kollision mit den Rotoren. Da die Gehölze/Bäume auch Quartiersstrukturen für Fledermäuse aufweisen, sind erhöhte Kollisionen auch während der „Wochenstubenzeit“ der Tiere nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde empfiehlt der Fachbeitrag die Übernahme der gem. Punkt. 7.3 im Artenschutzleitfaden genannten Abschaltzeiten der WKA, die der Bebauungsplan so für das betreffende Baugebiet übernommen hat. Gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens werden Ausnahmen hiervon zugelassen, sofern über ein sog. „Gondelmonitoring“ der Nachweis erbracht werden kann, dass nicht zu all diesen Zeiten mit einer erhöhten Schlagopferzahl zu rechnen ist.

Unter Beachtung der vorgenannten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen schließt der Fachbeitrag das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG aus.

b) Vögel

Die Brutvogelfauna, inclusive der Gastvögel, wurde im Jahr 2021 für einen Bereich im 500 m-Umfeld um die möglichen WKA-Standorte erfasst. Zusätzlich erfolgte eine Standard-Raumnutzungsanalyse (RNA) für ein 1000 m-Umfeld mit Nachtbegehungen sowie eine Horstkontrolle in einem 1.500 m-Umfeld. In den Jahren 2020 und 2021 wurden Rast- und Zugvögel für ein 1.200 m großes Umfeld erfasst. Eine Kontrolle größerer Stillgewässer erfolgte in einem 3.000 m-Umfeld.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs von 1.000 m wurden insgesamt 88 Vogelarten festgestellt. Dabei nutzten 24 Arten den Untersuchungsraum als Bruthabitat. Mit 88 Arten verfügt der Untersuchungsraum über eine überdurchschnittliche Artenvielfalt.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

In der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann eine Unterscheidung zwischen den bodenbrütenden und den gehölzbrütenden Arten getroffen werden. Dabei ist weitergehend zwischen den baubedingten und dem im Betrieb entstehenden möglichen Beeinträchtigungen zu differenzieren.

Baubedingte Beeinträchtigungen Bodenbrüter:

- Gehölzrodungen, Gehölzfällungen und starke Gehölzrückschnitte im Plangeltungsbereich, die für Maßnahmen zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgenommen werden, sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit innerhalb der Herbst-/Wintermonate gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässig. Hiermit wird das Töten möglicher Jungvögel oder der Entwicklungsformen von Vögel für Gehölzbrüter vermieden.
- Weisen zu beseitigende Gehölze Bruthöhlen auf, ist hierfür zur Erhaltung der Lebensraumansprüche Ersatz in Form von künstlichen Bruthöhlen im Umfeld zu

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

schaffen. Dabei wird angenommen, dass sich ein ausreichender Ersatz (Kompensation) durch das Aufhängen von drei künstlichen Bruthöhlen je verlorengender Bruthöhle erreicht wird.

- Um langfristig auch für nestbauende Gehölzbrüter einen natürlichen Ersatz verlorengender Gehölze zu schaffen, sind zu fällende Gehölze im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen. Die Gehölze können im Umfeld innerhalb der bestehenden Gehölzbestände gepflanzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen Gehölzbrüter:

- Zum Schutz der bodenbrütenden Arten sind die für den Bau- und den Betrieb der WKA benötigten Flächen außerhalb der Brut- und Setzzeit so herzurichten, dass diese Flächen unattraktiv für die Anlage von Brutstätten dieser Tierarten sind. Die Flächen sind bis zu Beginn der Baumaßnahmen vegetationsfrei, als sog. „Schwarzbrache“, zu halten. Hiermit wird das Töten möglicher Jungvögel oder der Entwicklungsformen von Vögel für Bodenbrüter vermieden.

Um die zeitliche Nutzbarkeit der betroffenen Ackerflächen bis zu der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Baumaßnahmen zu erhöhen, könnten die zu beanspruchten Flächen auch während der Brut- und Setzzeit fachgerecht auf Brutstätten untersucht werden. Sollte diese ökologische Untersuchung ergeben, dass keine Brutstätten von den Baumaßnahmen betroffen sind, wäre auch während der Brut- und Setzzeit eine Baureifmachung denkbar. Der Bebauungsplan formuliert daher eine entsprechende Ausnahme, die einer Abstimmung/Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde bedarf (*die Ausnahme kann zugelassen werden*). Ein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahme besteht nicht.

- Um den Verlust von Flächen für Bodenbrüter zu kompensieren sind für die Dauer des Bestandes der WKA geeignete Ersatzflächen außerhalb des Windparks zu schaffen. Der Fachbeitrag benennt hierfür geeignete Flächen und Maßnahmen. Da der Bebauungsplan selber keine konkreten Flächeninanspruchnahmen festsetzt, sind die entsprechenden Ersatzflächen im Rahmen der konkreten Genehmigung nach BImSchG zu bestimmen und auf dieser Planungsebene zu sichern.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen Greifvögel, wie dem Rotmilan, die zur Nahrungssuche in den Windpark einfliegen und dort Opfer der sich drehenden Rotoren werden können.

- Zur Vermeidung möglicher Schlagopfer ist die jeweilige WKA in den Frühjahr- und Sommermonaten jeweils dann abzuschalten, wenn im Umfeld der WKA (150 m-Radius) eine Bewirtschaftung der Acker- oder Grünlandflächen vorgenommen wird („Abschaltzeiten“).
- Ergänzend zu dieser Maßnahme sind sogenannte „Ablenflächen“ anzulegen. Diese Flächen sind als Grünland zu gestalten, um Futtertieren der Greifvögel Lebensraum zu bieten. Durch eine abschnittsweise, regelmäßige Mahd der Flächen werden Greifvögel bei ihrer Nahrungssuche hierher gelenkt und von den Flächen im Windpark weggeleitet. Die Wahrscheinlichkeit, dass Greifvögel zur Nahrungssuche in den Windpark einfliegen, kann damit verringert werden.

Da sich die Maßnahmenflächen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Wahrenholz befinden, werden diese außerhalb des Bebauungsplans innerhalb des städ-

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

tebaulichen Vertrages gem. § 11 BauNVO, den die Gemeinde mit der Vorhabenträgerin schließt, anteilig für die hier betroffene WKA gesichert. Die Lage der Flächen ist dem Anhang der Begründung zu entnehmen.

c) Wertgebende und eingriffssensible Arten weiterer Tiergruppen und Pflanzenarten

Als wertgebende und eingriffssensible weitere Arten sind die in der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz gelisteten Arten zu betrachten¹²⁾.

Für die hier betroffenen Habitatkomplexe der Äcker und Ruderalfluren könnten die Tierarten Feldhamster, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch betroffen sein. Dabei liegen allerdings für das hier betroffene Gebiet aus den letzten 20 Jahren nur für die Tierarten Kreuzkröte und Laubfrosch Hinweise auf Vorkommen vor (vgl. NLWKN 2016). Für alle anderen Arten schließt der Fachbeitrag aufgrund der fehlenden Hinweise auf Vorkommen und der fehlenden Habitatkomplexe eine relevante Beeinträchtigung von vornherein aus (Punkt 3.3 des Fachbeitrages). In der Betrachtung des Eingriffsraumes fehlen auch die für die Kreuzkröte und den Laubfrosch geeigneten Habitatsprüche, wie bspw. sonnenexponierte Laichgewässer. Insofern können auch für diese Tierarten relevante Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Nach Aussage des Fachbeitrages sind die vom Vorhaben beanspruchten Habitatkomplexe für die 7 für Niedersachsen im Anhang VI der FFH-Richtlinien geführten Pflanzenarten (Kriechender Sellerie, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Schierling-Wasserfenchel, Vorblattloses Leinblatt, Prächtiger Dünnfarn) nicht geeignet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist somit nicht zu besorgen.

2.10 Kampfmittel

Eine Sondierung des Planbereichs auf Kampfmittel erfolgt im Zuge der Baugrunduntersuchung. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Verfahrensaufstellung in die Begründung einfließen.

2.11 Nachrichtliche Übernahmen

Bohrungen

Östlich außerhalb des Planbereichs in einer Entfernung von rd. 430 m zum Mittelpunkt des SO WEA wurde die hydrogeologische Bohrung Wahrenholz H 235 Preussag-Siedlung (Bohrungsidentifikator (BID): 3329HY0235) mit einer Endteufe von 37 m durchgeführt. Die Bohrstelle ist gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich aufgenommen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Eine Investorengesellschaft plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WKA) westlich der Ortschaft Wahrenholz. Eine der beiden WKA soll auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz entstehen.

¹²⁾ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sollen die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Zur Steuerung der auf dem Gebiet der Gemeinde geplanten WKA in Hinblick auf die Wohnentwicklung der Gemeinde und zur Harmonisierung der geplanten WKA mit den anderen im Gemeindegebiet bereits vorhandenen bzw. genehmigten WKA, stellt die Gemeinde diesen Bebauungsplan auf.

Innerhalb des rd. 10,61 ha großen Planbereichs setzt der Bebauungsplan ein Sondergebiet für die Errichtung einer Windenergieanlage (SO WEA) fest. Innerhalb des mit der Vorhabenträgerin zu schließenden Vertrages ist darüber hinaus postuliert, dass die Windkraftanlage (WKA) eine Gesamthöhe von rd. 200 m nicht überschreiten wird.

Im Einzelnen trifft der Bebauungsplan folgende Flächenfestsetzungen:

Nutzung	Fläche
SO Windenergieanlagen (SO WEA)	1,55 ha
Flächen für die Landwirtschaft	8,27 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkwegweg	4,50 ha
Plangeltungsbereich	10,61 ha

In Folge der schichtenweisen Festsetzung von Sondergebieten WEA über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg entspricht die Summe der einzelnen Flächenwerte nicht der Größe des Plangeltungsbereichs.

Betroffen von der Planung sind vorwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen sowie das im Planbereich gelegene Feldmarkwegenetz. Angaben zu der möglichen Bodenversiegelung trifft der Bebauungsplan nicht.

Da der Bebauungsplan keine Grundflächenzahl oder zulässige Grundfläche gem. § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmt, fehlen notwendige Angaben für eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Begründung/der Umweltbericht enthält daher keine Eingriffsregelung. In der Folge gibt es auch keine Festsetzungen zum Ausgleich der allgemeinen Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Artenschutz wurde davon unabhängig soweit wie möglich auch durch die Festsetzung zur Vermeidung und zum Ausgleich berücksichtigt.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes in folgender Art und Weise:

Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Ziele:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen¹³⁾.

¹³⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung von fachgutachterlichen Untersuchungen zu Schallimmissionen und zu möglichen Verschattungen anhand beispielhaft möglicher Windkraftanlagen (WKA).
- Hinweise im Bebauungsplan und der Begründung für die Genehmigungsebene.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgut Boden/ Schutzgut Wasser/ Schutzgut Luft/ Schutzgut Klima/ Schutzgut Landschaft

Ziele:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7. a) BauGB)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft¹⁴⁾
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 u. 2 BauGB)
- Schutz des Bodens¹⁵⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des „Fachbeitrag Artenschutz“¹⁶⁾.
- Festsetzungen zum Artenschutz im Bebauungsplan.
- Hinweise in der Begründung für die Genehmigungsebene und der Bauausführung,
- Verweis auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsebene nach BImSchG.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Ziele:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Schutz von Kulturgütern¹⁷⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des Denkmalatlas

Weitere konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹⁸⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn¹⁹⁾, des Landschaftsplans der Samtgemeinde Wesendorf von 1976, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf sowie den Niedersächsischen Umweltkarten und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) entnommen.

¹⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

¹⁵⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

¹⁶⁾ ecodata GmbH & Co. KG: Fachbeitrag Artenschutz zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Wesendorf-Wahrenholz“ (Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn), Dortmund, 21.01.2022

¹⁷⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹⁸⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung

¹⁹⁾ Landkreis Gifhorn, 1994

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Plangeltungsbereich ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Feldflur. Das Gebiet ist weitestgehend ausgeräumt und wird intensiv als Ackerflächen genutzt. Gliederungen innerhalb des Planbereichs schaffen Baumreihen und Baumgruppen entlang der Feldmarkwege. Die bebaute Ortslage Wahrenholz befindet sich in rd. 1 km Entfernung.

Ausgewiesene naturräumliche Schutzgebiete oder naturschutzwürdige bestehen weder innerhalb noch in der direkten und indirekten Umgebung des Planbereichs. Der Planbereich befindet sich in der Förderkulisse zum Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

Im Zuge der Fledermauserfassungen für den Planbereich und seiner Umgebung (siehe Fachbeitrag Artenschutz), die von Ende April bis Mitte Oktober 2021 erfolgten, wurden insgesamt mindestens 11 Fledermausarten festgestellt. Dabei weist der Fachbeitrag dem Untersuchungsraum bzw. Teilen davon „für die Zwergfledermaus sowie dem Großen Abendsegler Lebensraumfunktionen als Jagdhabitat von mindestens allgemeiner Bedeutung“ zu. Darüber hinaus besitzt der Untersuchungsraum „während der Zugzeiten eine allgemeine Bedeutung für die Arten Großer Abendsegler und Rauhfledermaus. Die Lebensraumfunktion für alle weiteren festgestellten Arten wurden allenfalls als gering bis allgemein bewertet.“

Die Brutvogelfauna, inklusive der Gastvögel, wurde im Jahr 2021 für einen Bereich im 500 m-Umfeld um die möglichen WKA-Standorte erfasst. Zusätzlich erfolgte eine Standard-Raumnutzungsanalyse (RNA) für ein 1000 m-Umfeld mit Nachtbegehungen sowie eine Horstkontrolle in einem 1.500 m-Umfeld. In den Jahren 2020 und 2021 wurden Rast- und Zugvögel für ein 1.200 m großes Umfeld erfasst. Eine Kontrolle größerer Stillgewässer erfolgte in einem 3.000 m-Umfeld.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs von 1.000 m wurden insgesamt 88 Vogelarten festgestellt. Dabei nutzten 24 Arten den Untersuchungsraum als Bruthabitat. Mit 88 Arten verfügt der Untersuchungsraum über eine überdurchschnittliche Artenvielfalt.

Für die in der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz gelisteten Arten kommt der Fachbeitrag Artenschutz zu dem Ergebnis, dass wegen der vorhandenen Strukturen im Planbereich und der Umgebung relevante Beeinträchtigungen der gelisteten Tier- und Pflanzenarten von vorherein ausgeschlossen werden können.

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen innerhalb der Bodenregion Geest. Als Bodeneinheit bestehen Pseudogley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen; in flachen Senkenbereichen Gley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen; in Tälern Gleye aus umgelagerten Sanden, z.T. über Geschiebelehmen. Die Bodenzahl/ Ackerzahl beträgt 31/30. Die natürliche Ertragsfähigkeit liegt damit im mittleren Bereich.

Altablagerungen, Altlasten- oder Schlammgrubenverdachtsflächen bestehen hier nicht. Geotope, Bodendenkmale oder Suchräume für schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Als Offengewässer besteht unmittelbar westlich des Planbereichs, westlich der Wegeparzelle ein zeitweise Wasser führender Graben als Gewässer III. Ordnung.

Die Belastung mit größeren Partikeln in der Luft (PM10) ist niedrig.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Baudenkmäler sind weder im Planbereich, noch seinem direkten Umfeld vorhanden. Archäologische Denkmale sind dem Grunde nach möglich.

Bei Verzicht auf den Bebauungsplan können Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB errichtet werden.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Bauphase ist aufgrund der großen Entfernung von über 1 km zu den Ortschaften mit keinen Beeinträchtigungen für die Wohngesundheit zu rechnen. Regelndes Instrument ist hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm).

Zur Vermeidung/Verringerung von Lärmbeeinträchtigungen im Betrieb (Betriebsphase) hält das Sondergebiet WEA einen Vorsorgeabstand über 1.000 m zur geschlossenen Ortschaft Wahrenholz.

Zur näheren Betrachtung möglicher Lärmauswirkungen hat die Gemeinde eine Schall-Prognose²⁰⁾ erstellen lassen, die die Auswirkungen zweier zusätzlicher WKA westlich der Ortslage Wahrenholz betrachtet (jeweils eine WKA im Gemeindegebiet Wahrenholz und eine WKA im Gemeindegebiet Wesendorf). Die Schall-Prognose kann dabei lediglich beispielhaft herangezogen werden, da der Bebauungsplan selber weder die Ausmaße noch einen Anlagentyp/Anlagenausführung bestimmt. Die Prognose wurde unter den Prämissen der TA-Lärm erstellt, die mit Immissionsrichtwerten Schutzanforderungen für die betroffenen Nutzungen in der Umgebung bestimmt.

Gemäß den Vorgaben der TA-Lärm wurden die der Gemeinde bekannten Lärm-Vorbelastungen durch die südwestlich von Wahrenholz bestehenden bzw. geplanten WKA zusammengestellt. Danach werden die jeweils (für den Nachtzeitraum) maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die nächstgelegenen Aufpunkte im Süden und Südwesten von Wahrenholz bereits weitestgehend vollständig ausgenutzt. Bezogen auf die für den Tageszeitraum um 15 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm, ist für diesen Zeitraum sicher davon auszugehen, dass sich die betroffenen Gebiete in der Ortschaft Wahrenholz entweder nicht im „Einwirkungsbereich“ der WKA befinden oder dass von den WKA kein „relevanter Einfluss“ auf die Gebiete in der Ortschaft ausgeht.

In Folge der Prognoseergebnisse ist der Betrieb der hier vorbereiteten WKA während des Tageszeitraumes von 06.00 – 22.00 Uhr uneingeschränkt möglich, ohne dass sich hierfür Beeinträchtigungen der Wohngesundheit in den umliegenden Gebieten ergeben. Dagegen würde ein uneingeschränkter Betrieb in der Nachtzeit zu erheblichen Beeinträchtigungen der umliegend vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen führen.

Gemäß 3.1 der TA-Lärm ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

²⁰⁾ Ramboll Deutschland GmbH: Schallprognose zum Bebauungsplan Windkraftanlage Wahrenholz-West

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

- a) *die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und*
- b) *Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.*

Insofern ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch die Genehmigungsbehörde als Vermeidungsmaßnahme sicherzustellen, dass die in der TA-Lärm genannten Schutzwerte im Betrieb der WKA eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist allenfalls von gering erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Lärm auszugehen.

Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall (Infraschall) können aufgrund der großen Entfernungen zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. Insofern ist hier von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

Schatten- oder Eiswurf können ausschließlich in der Betriebsphase auftreten.

Zur näheren Betrachtung des Schattenwurfs liegt eine Schattenwurfsimulation mit einer WKA vor, die die Vorgaben des Bebauungsplans und der im städtebaulichen Vertrag geschlossenen Absicht einer rd. 200 m hohen WKA mit einem Rotordurchmesser von rd. 162 m betrachtet hat. Nach dieser Simulation könnten bei uneingeschränktem Schattenwurf (sonniges Wetter ohne Wolken) sowohl die täglichen Empfehlungswerte²¹⁾ von maximal 30 Minuten, wie auch die jährlichen Werte von maximal 30 Stunden insbesondere am Südwestrand der Ortschaft Wahrenholz überschritten werden. Es wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Wohnnutzungen zu rechnen.

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz²²⁾ soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die neu geplanten Anlagen sind gemäß der Beispielprognose insofern mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Empfehlungswerte nicht überschritten werden. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erbringen. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit ausgeschlossen werden.

Gefahren durch Eiswurf können bezogen auf die Siedlungen und auf stärker befahrenere Straßen aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen) werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Einflussbereich bewegen sich damit im geringen Bereich.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Fachbeitrages Artenschutz ist eine tierartenbezogene Artenschutzprüfung (ASP) der von der Planung beeinträchtigten Fledermaus- und Vogelarten erfolgt. Hieraus leiten sich sowohl Vermeidungsmaßnahmen, wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ab, die der Bebauungsplan verbindlich aufgenommen hat. Das Maßnahmenpektrum betrifft dabei u. a. Bauzeiteneinschränkungen und Kontrollen von der Fällung/starker Rückschnitte betroffener Gehölze sowie das Schaffen von Ersatzquartiersmöglichkeiten. Verbote nach dem Bundesnaturschutzrecht können damit

²¹⁾ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ (Stand 13.03.2002)

²²⁾ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen während der Bauphase werden damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Tierarten während der Betriebsphase zu vermeiden, ist die WKA zum Schutz der Fledermäuse in bestimmten Nächten mit allgemein höherer Fledermausaktivität abzuschalten. Zum Schutz des Rotmilans ist die WKA während Feld- und Grünlandarbeiten auf den im direkten Umfeld (150 m-Radius) gelegenen Flächen abzuschalten. Zusätzlich ist eine sogenannte „Ablenkfläche“ herzurichten, um Greifvögel von der WKA fernzuhalten. Die Maßnahmen sind innerhalb des Bebauungsplans bzw. dem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB („Ablenkfläche“) verbindlich gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Tierarten während der Betriebsphase können somit ausgeschlossen werden.

c) Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch begrenzt sich auf die künftigen Fundamente der WEA sowie auf zugehörige Nebenanlagen und den erforderlichen Wegebau (Erschließung). Der Flächenverbrauch betrifft sowohl die Betriebs- wie auch die Bauphase.

Konkrete Angaben über den Flächenverbrauch trifft der Bebauungsplan nicht.

Bezogen auf die Art der Nutzung, die außerhalb des Fundaments, den Nebenanlagen und dem Wegebau weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht, ist der Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche als gering erheblich zu werten.

d) Schutzgut Boden

Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente der WEA sowie durch den Wegebau und zugehörige Nebenflächen. Die baubedingten Auswirkungen sind durch den temporären Wegebau im Regelfall etwas höher anzusetzen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes können die beanspruchten Flächen außerhalb der Fundamente (Nebenanlagen, Wegebau) wasserdurchlässig befestigt werden.

Konkrete Angaben über den Flächenverbrauch trifft der Bebauungsplan nicht.

Innerhalb der Fundamente, Nebenanlagen und dem Wegebau ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Der Ausgleich des Eingriffs beurteilt sich nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert, einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen. Die zunächst erheblichen Beeinträchtigungen werden demnach gem. den geltenden gesetzlichen Regelungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

e) Schutzgut Wasser

Schadstoffeinträge gehen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften weder baunoch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz der Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickern kann.

Durch den Bau der WEA-Fundamente kann es während der Bauphase zu Grundwasserabsenkungen im nahen Umfeld kommen. Aufgrund der Größe und Tiefe der Fun-

damente sind in der Betriebsphase kleinräumige Veränderungen der oberflächennahen Grundwasserströme möglich. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer temporären bzw. kleinräumigen Art als gering erheblich einzustufen.

Abwasser fällt nicht an. Auswirkungen bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Überplanung betrifft überwiegend Ackerflächen als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Beeinträchtigungen bestehen nicht.

Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist als Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung zu beschreiben.

Störungen des Schutzgutes ergeben sich in der Bauphase durch Baufahrzeuge, Materialtransporte und den entsprechenden Emissionen. Diese sind temporär und liegen damit im gering erheblichen Bereich.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung dar, die sich insbesondere im vorliegenden flachen Raum verstärkt. Mit einer verabredeten Gesamtanlagenhöhen bis zu rd. 200 m, die deutlich über die im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen Bäume oder Gebäude herausragt, werden Beeinträchtigungen erzeugt, die als erheblich zu werten sind.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können nicht ausgeglichen werden und bleiben bestehen. Zur Minderung der Maßnahmen ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Anlagengenehmigung gefordert, ein Ersatzgeld zu bestimmen und zu fordern. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erholung zu verwenden.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Betroffenheit für Baudenkmäler ergibt sich weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

Als Sachgüter ist der Verlust von Ackerflächen in der Bau- und in der Betriebsphase betroffen. Dem Verlust von Acker ist der Nutzen für die Energieerzeugung gegenüberzustellen, so dass sich in der Gesamtschau der Maßnahmen eine nicht erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Sachgüter ergibt.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Veränderungen an der einen Stelle wirken sich zumeist unmittelbar auf die anderen Schutzgüter aus. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Denkbar wären auch Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen liegen hier nicht vor.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Durch die Beachtung eines Mindestabstandes von rd. 1.000 m zu den Ortslagen besteht zumindest dem Grundsatz nach eine Vermeidung von Verlärmungen, Verschattungen und Blendwirkungen auf die Wohnbevölkerung.

Weitergehende konkrete Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger Belastungen der Wohnbevölkerung vor Lärm, Verschattungen und Blendwirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG anhand der konkret beantragten Anlagen durch die zuständige Behörde zu treffen. Die entsprechenden Erfordernisse sind unter Punkt 2.8 der Begründung thematisiert.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich nach dem Fachbeitrag zum Artenschutz für Fledermäuse und für Vögel. Die innerhalb des Bebauungsplans und des städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB getroffenen Festsetzungen und Regelungen sind im Einzelnen unter Punkt 2.9 der Begründung aufgeführt und erläutert.

c) Schutzgut Fläche

Die gering erheblichen Beeinträchtigungen bleiben bestehen.

d) Schutzgut Boden

Die im Bereich der voll- und teilversiegelten Flächen entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens können im Regelfall durch Aufwertungsmaßnahmen, wie bspw. Gehölzpflanzungen, Grünlandentwicklung u. ä. auf anderen Flächen kompensiert werden. Der Ausgleich des Eingriffs beurteilt sich nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert, einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten u. a. die DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial und DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben Anwendung finden. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte möglichst ausgeschlossen werden. Ansonsten sollte die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung, zuzüglich eines Aufschlags von 0,4 m, mindestens jedoch 1,2 m, umfassen. Informationen zur effektiven Durchwurzelungstiefe im Plangebiet können dem Kartenserver des LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sollten nur bei geeigneten Boden und Bodenwasserverhältnissen durchgeführt werden.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher, die im Rahmen der Anlagengenehmigung zu bestimmen sind.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Planung ermöglicht die Erzeugung regenerativer Energien und trägt damit zu einer Einsparung der CO₂-Emissionen und somit zum Erhalt des Klimas bei.

Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas, der Sauerstoffproduktion und der Luftqualität gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter, die im Rahmen der Anlagengenehmigung zu bestimmen sind, einher.

g) Schutzgut Landschaft

Die durch die gemeindlichen Bebauungspläne verfolgte Konzentration und Begrenzung der im Gemeindegebiet zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Windparks, vermeidet die völlige Überformung der sichtbaren freien Landschaft durch WEA.

Als weitere Maßnahme zur Begrenzung von Eingriffen in das Landschaftsbild ist innerhalb des städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin festgehalten, dass die WKA eine Gesamthöhe von rd. 200 m nicht überschreiten wird.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können nicht ausgeglichen werden und bleiben bestehen. Zur Minderung der Maßnahmen ist die

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Genehmigungsbehörde im Rahmen der Anlagengenehmigung ein Ersatzgeld bestimmen und fordern. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erholung zu verwenden. Dabei ist zwischen dem Landkreis und der Gemeinde verabredet worden, das Ersatzgeld für den Einsatz von Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Wahrenholz zu verwenden.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die Erzeugung von klimafreundlicher Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf die Ziele des Bebauungsplans zur Steuerung der Errichtung einer Windkraftanlage, bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten zur Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes gem. § 11 BauNVO.

Bezüglich der konkret getroffenen Lage und Ausmaße, der Anzahl und der Standortgeometrie des sonstigen Sondergebietes „Windenergieanlage“ (SO WEA) könnten auch leicht veränderte Festsetzungen getroffen werden. Allerdings sind die Variationsmöglichkeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch Wege sowie angemessener Abstände zur geschlossenen Ortschaft Wahrenholz begrenzt.

Die aktuell getroffene Standortwahl ermöglicht die Errichtung von insgesamt zwei WEA im nördlichen Teilbereich der „Sonderbaufläche Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf, so dass damit den Zielen zur weiteren Entwicklung der Windenergie in Deutschland in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

(wird im Rahmen der Umweltprüfung ergänzt)

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

(wird im Rahmen der Umweltprüfung ergänzt)

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(wird im Rahmen der Umweltprüfung ergänzt)

3.3.4 Quellenangaben

(wird im Rahmen der Umweltprüfung ergänzt)

 Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

4.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche
SO Windenergieanlagen (SO WEA)	1,55 ha
Flächen für die Landwirtschaft	8,27 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkwegweg	4,50 ha
Plangeltungsbereich	10,61 ha

In Folge der schichtenweisen Festsetzung von Sondergebieten WEA über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg entspricht die Summe der einzelnen Flächenwerte nicht der Größe des Plangeltungsbereichs.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt)

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

7.0 Zusammenfassende Erklärung

7.1 Planungsziel

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/Abwägung

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden nicht erforderlich. Neue öffentliche Flächen setzt der Bebauungsplan nicht fest.

9.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Die Erschließungs- und die Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Windenergieanlagenbetreiber zu realisieren. Der Gemeinde entstehen insofern bei der Planumsetzung keine Kosten.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

10.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind ausschließlich private Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

11.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Wahrenholz unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wahrenholz, den

.....

(Bürgermeister)

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Anhang 1 Übersicht Unterlagen

Unterlagen zum Bebauungsplan „Windkraftanlage Wahrenholz-West“

- 1 WKA Wahrenholz-West: Schallprognose
- 2 WKA Wahrenholz-West: Artenschutzfachbeitrag
- 2.1 WKA Wahrenholz-West Fledermäuse
- 2.2 WKA Wahrenholz-West Avifauna

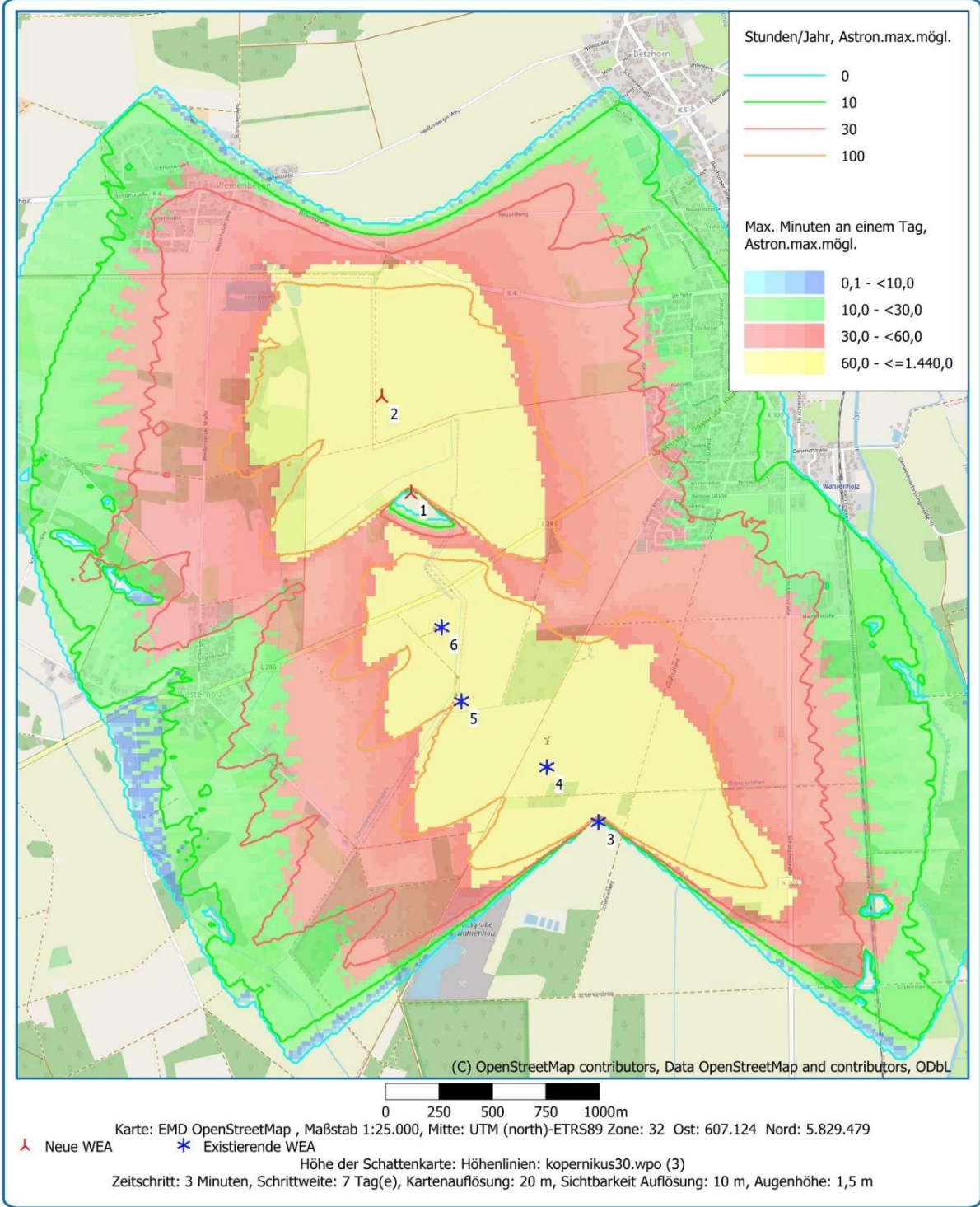
Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Anhang 2 Schattenwurfprognose

Projekt: Wahrenholz	Lizenzierter Anwender: Ramboll Deutschland GmbH Elisabeth-Consbruch-Straße 3 DE-34131 Kassel - Ristow / hri@ramboll.com Berechnet: 27.04.2022 17:25/3.5.576
-------------------------------	---

SHADOW - Karte

Berechnung: Gesamtbelastung



Anhang 3 Übersicht Lenkungsfläche Rotmilan

